

der Volksvertretung in Bad S. nicht übertragen worden ist. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich aus § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 207) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der 1. DB zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 vom 3. Juni 1957 (GBl. I S. 346).

Im § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht ist festgelegt, daß der jeweilige Rat die Aufgabe hat, die der Volksvertretung nach § 6 des Gesetzes obliegenden Aufgaben zu organisieren. In § 6 Abs. 2 Buchst. r ist festgelegt, daß die Förderung der Jugend ebenfalls zu den wichtigsten Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen gehört. Nach § 11 des Gesetzes obliegt es u. a. dem Rat, Vorlagen für die Tagungen der Volksvertretungen einzubringen. Aber der Rat der Stadt hat sich im Jahre 1957 nicht mit Jugendfragen auseinandergesetzt. Keines der überprüften Ratsprotokolle und kein Beschluß des Rates ließen erkennen, daß man sich mit Jugendfragen befaßt hat. Gerade das Gebiet der Jugendförderung sollte mehr in den Gesichtskreis der Räte gerückt werden, weil die Lösung zahlreicher Probleme auf diesem Gebiet eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche sozialistische Umgestaltung auf allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens darstellt.

Aus dem Ratsprotokoll Nr. 24 ergab sich, daß der Rat über die Struktur der ständigen Kommissionen Beschluß gefaßt hat. Eine solche Handhabung stellt einen Verstoß gegen § 17 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht dar. Danach obliegt es den Volksvertretungen, entsprechend den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Gebiete des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen zu wählen. Auch die Benennung zeitweiliger Kommissionen zur Klärung auf tretender ökonomischer Fragen ist nicht Sache des Rates, sondern für die Bildung und für die Tätigkeit der zeitweiligen Kommissionen gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes. Nach Angaben, des stellvertretenden Bürgermeisters soll es sich bei der Formulierung des genannten Beschlusses aus dem Ratsprotokoll Nr. 24 nur um eine fehlerhafte Wiedergabe des tatsächlichen Beschlußinhalts handeln. Aber selbst unter Berücksichtigung dieser Angaben kann der Rat die Kritik einer oberflächlichen Arbeitsweise nicht von sich wenden. Der Bürgermeister als der Vorsitzende des Rates ist dem Rat und der Volksvertretung dafür verantwortlich, daß auch der Inhalt des Beschlusses richtig ist und mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht.

Die Organe des Staates sind verpflichtet, für eine strenge Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen, insbesondere aber bei der Fassung von Beschlüssen, zu sorgen. Das erfordert, daß sich der Rat eingehender mit den für seine Arbeit einschlägigen Rechtsnormen auseinandersetzt. Geschieht dies nicht, so können auf Grund der fehlerhaften Entscheidungen schwere ökonomische und politische Nachteile für seinen Wirkungsbereich eintreten.

Anmerkung:

Dieser im ganzen gesehen gute Einspruch hätte zweifellos an Überzeugungskraft gewonnen, wenn die Begründung stärker die politische Bedeutung der strikten Einhaltung der Gesetze hervorgehoben hätte, handelt es sich doch im vorliegenden Fall um die Einhaltung solcher wichtiger Normen wie des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 und des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung vom 17. Februar 1954. Es reicht m. E. nicht aus, zum ersten Komplex des Einspruchs nur zu sagen, daß die Gesetzesverletzung eine Verkenning der Bedeutung der Funktion des Haushaltsplans für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Stadt ist. Die Hervorhebung der Bedeutung des Haushaltsplans für unsere gesamte Volkswirtschaft, die nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck kommt, daß das Gesetz über die Örtlichen Organe der Staatsmacht die Vorlage bzw. Beschlussfassung des Haushaltsplans in den §§ 6 und 32 erwähnt, ist erforderlich. Das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht, das die Rechte und Pflichten der ört-

lichen Organe festlegt, wird mißachtet, wenn der Rat ausdrücklich festgelegten Pflichten nicht nachkommt. Der Rat der Stadt darf nicht übersehen, daß die im Gesetz formulierten weitgehenden Rechte der örtlichen Organe gemeinsam mit den im gleichen Gesetz bezeichneten Pflichten eine einheitliche Arbeitsgrundlage darstellen. Gesetzesverletzungen dieser Art sind besonders kritisch zu beurteilen. Es ist die Pflicht des Staatsanwalts, den betreffenden Staatsfunktionären eindeutig darzulegen, welche schädlichen politischen Auswirkungen ihr falsches Handeln nach sich zieht oder nach sich ziehen kann.

Inzwischen, sind die Richtlinie für die Geschäftsordnung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. August 1957 (GBl. I S. 473) und die Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. August 1957 (GBl. I S. 477) ergangen. Diese Richtlinien enthalten u. a. auch Bestimmungen zur Durchführung der §§ 11 und 17 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Oder zum zweiten Punkt des Einspruchs: Seit längerer Zeit beschäftigen sich alle Staatsanwälte der Republik, auf Grund des Schwerpunktplans des Generalstaatsanwalts, im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht mit der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Jugendförderung und des Jugendschutzes. Aus den bisherigen Erfahrungen des Staatsanwalts — z. B. aus Jugendstrafsachen — und den neuesten Feststellungen auf Grund der Realisierung des Schwerpunktplans ist ausreichend Material vorhanden, dem Rat eindringlich zu zeigen, weshalb insbesondere die Förderung der Jugend von großer Bedeutung ist. Auch bei dieser Frage hat der Staatsanwalt im Einspruch eine formale Forderung gestellt. Das politische Problem ist nur angedeutet.

Der Staatsanwalt muß mit seinen Maßnahmen den Räten helfen, ihre Arbeit zu verbessern; deshalb muß auch seine Hilfe qualitativ immer besser werden.

Hans Fuchs,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

§ 5 des Planes des Ministerrats der DDR zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. Februar 1955 (GBl. S. 117).

Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, mit den in ihrem Betrieb bestehenden Jugendbrigaden innerhalb von drei Monaten nach deren Bildung Brigadeverträge abzuschließen.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Erfurt vom 29. November 1957 - KV 393/57.

In den volkseigenen Lebensmittelwerken in E. bestehen mehrere Jugendbrigaden. Die Betriebsleitung konnte sich bisher jedoch noch nicht dazu entschließen, mit diesen Jugendbrigaden Brigadeverträge abzuschließen, und ist der Auffassung, daß bei Bestehen solcher Verträge der Leitung des Betriebes bei erforderlichen Arbeitskräfte-Dispositionen Schwierigkeiten entstehen könnten, die sich schließlich auf den Betriebsablauf und die Erfüllung des Produktionsplanes nachteilig auswirken würden.

Gegen eine solche Handhabung legte der Staatsanwalt des Kreises E. beim Werkleiter gern. § 13 Abs. 2 StAG Einspruch ein.

Aus den Gründen:

Die von der Betriebsleitung vertretene Auffassung ist unrichtig. Die Bildung der Jugendbrigaden in den volkseigenen Lebensmittelwerken in E. hat bewiesen, daß die jungen Arbeiter des Betriebes das in sie gesetzte Vertrauen durch gute Arbeitsleistungen voll und ganz gerechtfertigt haben. Um zu einer weiteren Verbesserung der Brigadearbeit zu gelangen, bedarf es aber auch einer organisierten und systematischen Unterstützung der Jugendbrigaden durch die Betriebsleitung. Insbesondere aber stehen den Jugendlichen mit den übernommenen Verpflichtungen auch Rechte zu, welche es ihnen ermöglichen sollen, sich weiter zu qualifizieren, um zu gesteigerten Arbeitsleistungen zu gelangen.